

## **Reinhard Mehring**

*»Kafkanien«*

*Carl Schmitt, Franz Kafka*

*und der moderne Verfassungsstaat*

Dekonstruktion und Dämonisierung des Rechts

**Klostermann Essay 9**

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH · Frankfurt am Main · 2022

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es  
nicht gestattet, dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen  
oder sonstigen Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung  
elektronischer Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu  
verbreiten.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Satz: Marion Juhas, Frankfurt am Main

Druck und Bindung: docupoint, Barleben

Printed in Germany

ISSN 2626-5532

ISBN 978-3-465-04589-2

## *Tagebuchnotizen vom Juni 1922*

Kafka am 16. Juni über Hans Blüher (*Secessio judaica. Philosophische Grundlegung der historischen Situation des Judentums und der antisemitischen Bewegung*, Berlin 1922): »Er nennt sich einen Antisemiten ohne Haß, sine ira et studio, und er ist es wirklich, aber er erweckt sehr leicht, fast bei jeder Bemerkung, den Verdacht, daß er ein Judenfeind ist, sei es in glücklichem Haß, sei es in unglücklicher Liebe. Diese Schwierigkeiten stehen wie Naturgegebenheiten einander gegenüber und es ist notwendig, auf sie aufmerksam zu machen, damit man beim Durchdenken des Buches nicht an diese Irrtümer stößt und sich dadurch von vornherein unfähig macht, weiter zu dringen.«

Schmitt am 18. Juni: »Morgens behaglich gefrühstückt, angefangen am Aufsatz über die Gegenrevolutionäre zu schreiben.« 24. Juni: »Etwas über Cortes geschrieben, für Wanner. So verging der Vormittag. Um 1 ¼ zum Essen; die Mutter von Fräulein Spiegelberg war da, eine manikürte Jüdin; es sind doch alle dieselben. Begleite Wanner noch etwas, der mit mir auf mein Zimmer kam und dem ich Photographien der Blue mountains zeigte. Ging dann in der Stadt herum, las um 3 Uhr, dass Walther Rathenau ermordet war. Entsetzlicher Schock. Angst, das Gefühl fürs

Schicksal. Also das war sein Schicksal, so sollte er sterben, dieser gebildet, schöne, überlegen-schwache Mensch.«  
26. Juni: »Tod Rathenaus, die Ausnahme-Verordnungen nach Art. 48. Die Franzosen machen große Parade in den Straßen, es sieht unheimlich aus. Nach der Vorlesung mit Erich Kaufmann schön über Inflation, die Psychologie des politischen Englands gesprochen (es muss eine mythologische Figur da sein: die Juden, die Schieber; Ludendorff ist es nicht, der Marxismus ist eine Konstruktion, er kann solche Figuren nicht schaffen). Kaufmann begleitete mich zu meiner Wohnung, ich erzählte von meinem Max-Weber-Aufsatz und die Definition der Souveränität, die er sofort als sehr intelligent billigte.«

## *Inhalt*

1. Juristen und Rechts skeptiker	9
2. Zweierlei Karrieren	17
3. Kritiker des Rechtspositivismus	27
4. Ein Freund: Franz Blei	37
5. Tagebuchsaturen	45
6. Dystopiker der Neuzeit	59
7. Kafka-Notate	67
8. Arendt über Kafkas Utopie der Humanität	111
9. Anerkennung der Bundesrepublik?	119
10. Entgrenztes Recht	135
Literaturverzeichnis	145
Personenverzeichnis	149



## *I. Juristen und Rechtskeptiker*

Franz Kafka (1883–1924) und Carl Schmitt (1888–1985) muss man Lesern eigentlich nicht vorstellen. Jeder weiß, dass Kafka ein Dichter der klassischen Moderne war, gebürtiger Prager, Jude, Jurist und Prosaist, Satiriker des Normalzustands zwischen Familienhypotheken, Beziehungsverwicklungen und Angestelltensubordination. Schmitt war ebenfalls Jurist, Staatsrechtslehrer, »Kronjurist« des Weimarer Präsidialsystems wie des Nationalsozialismus, Katholik und Etatist, Antisemit, Revanchist. Kafka und Schmitt waren politisch-theologisch und habituell zweifellos Antipoden. Wo der »Dezisionist« die Diktatur im Ausnahmezustand beschwor, scheiterte Kafkas »Entscheidungskraft« (KHL 214) am Ernstfall der »Heiratsversuche« (KHL 209ff). Wo der Schuldlose – im *Brief an den Vater* – auf seinem Schuldkomplex bestand und eine Rhetorik der Selbstminimierung pflegte, zielte der Täter auf Apologie. Schmitts Adaption Kafkas für die Lage nach 1945, seine polemische Bezeichnung der frühen Bundesrepublik als »Kafkanien« stand Kafkas

Intuitionen und Intentionen denkbar fern. Gewiss karikierte Kafka die politischen Verhältnisse seiner Zeit und Lage. Biographische, psychologische oder auch theologische Deutungen könnten die Fluchtlinien und Ziele seines Werkes dennoch besser treffen. Benjamin meinte: »Viel deutet darauf hin, daß die Beamtenwelt und die Welt der Väter für Kafka die gleiche ist.«<sup>1</sup> Er meinte aber auch: »Zwei Wege gibt es, Kafkas Schrifttum grundsätzlich zu verfehlen. Die natürliche Auslegung ist der eine, die übernatürliche ist der andere; am Wesentlichen gehen beide – die psychoanalytische wie die theologische – in gleicher Weise vorbei.«<sup>2</sup> Starke psychologisierende Deutungen verfehlen den Realgehalt von Kafkas Machtanalyse. Rezeptionen müssen sich auch nicht an die Autorintentionen halten, die ohnehin rätselhaft bleiben. Kafkas Texte wollten als abstrakte Modelle über den Tag hinaus wirken. Beide Autoren, Schmitt und Kafka, gleichsam in einem Atemzug als Pathognomen von Recht und Staat zu lesen, klingt zwar dissonant, liegt aber eigentlich nahe. Beide hatten eine verwandte Epochenerfahrung, verstanden sich als Außenseiter, problematisierten Recht und Staat.

Zwar war Kafka fünf Jahre älter und schloss sein Studium in Prag gerade ab, als Schmitt seines in Ber-

<sup>1</sup> Walter Benjamin, Franz Kafka, in: ders., *Angelus Novus. Ausgewählte Schriften II*, Frankfurt 1966, S. 248–265, hier: S. 250.

<sup>2</sup> Benjamin, Franz Kafka, S. 256.



lin, München und Straßburg startete. Beide waren als Juristen aber in den konstitutionellen Verhältnissen vor 1918 sozialisiert und akademisiert: Kafka in der Habsburger Doppelmonarchie, Schmitt im Spätwilhelminismus. Einige Texte Kafkas erörtern rechtshistorische Fragen. So thematisiert *Zur Frage der Gesetze* den Übergang von der traditionellen Herrschaft zum Glauben, »daß das Gesetz nur dem Volke gehört und der Adel verschwindet« (KBK 92). *Beim Bau der chinesischen Mauer* beschreibt die Agonie eines ohnmächtigen Kaiserreiches, den Zustand, »daß wir im Grunde gar keinen Kaiser haben« (KBK 81). Schmitt konstatierte schon für die Lage nach 1848 den Bruch mit der »dynastischen Legitimität«. Beide erfuhren die »bürokratische Herrschaft«, mit Max Weber gesprochen, als Problem. Beide sahen auch gravierende Folgen des Weltkriegs für den »bürgerlichen Rechtsstaat«: Schmitt konstatierte eine Wendung zur »Diktatur«, Kafka berechnete die gestiegenen Kosten für seine Versicherung. Mit dem Namen »Weber« ist die verwandte Ausgangslage bei der Erfassung des modernen Staates näher bezeichnet: Kafka promovierte 1906 unter Beteiligung von Alfred Weber, der die Bürokratisierungsdiagnose seines Bruders weitgehend teilte; Schmitt saß später bei Max Weber in München in der Vorlesung wie im Seminar und kann als »legitimer« Schüler und Erbe betrachtet werden.

Ist die »bürokratische Herrschaft« für beide eine prägende Erfahrung, so lassen sich die gegenstreb-

gen Antworten des Dichters und des Staatsrechtlers in erster Annäherung mit den Stichworten »Dämonisierung« und »Dekonstruktion« bezeichnen. »Dekonstruktiv« heißen argumentative Verfahren immanenter Kritik diverser Widersprüche, Dämonisierung meint die Zuschreibung von Geschehen an personifizierte transzendente Mächte (»böse Geister«). Wo Kafka in seinen nachgelassenen, von Max Brod gegen die testamentarische Verfügung<sup>3</sup> posthum publizierten Romanen Recht und Staat satirisch als unergründlichen »Prozess« und »Schloss« imaginierte, kritisierte Schmitt die herrschende »Legalität« um einer anderen »Legitimität« willen, die er bald auch in Frage stellte<sup>4</sup> und mit dem alttestamentarischen »Symbol« des »Leviathan« bezeichnete. Kafkas Dämonisierung und Schmitts Dekonstruktion des modernen Verfassungsstaates werden hier in ein Gespräch gebracht, um Schmitts Sicht der Nachkriegslage zu erhellen, nach den Grenzen dieser Sicht zu fragen und die Idee des Verfassungsstaates gegen die Verfassungswirklichkeit zu verwahren.

<sup>3</sup> Abdruck: KP 315ff.

<sup>4</sup> Dazu Verf., Carl Schmitts Gegenrevolution, Hamburg 2021; vgl. ders., Carl Schmitt zur Einführung, 1992, 6. Aufl. Hamburg 2021; Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie, 2009, 2. überarb. Aufl. München 2022; Anregungen zum Text danke ich Peter Trawny, Florian Meinel, Uwe Steiner und Silvio Vietta.

Schmitt hat die historisch-politische Rezeption und Deutung von Dichtung 1956 mit seiner Schlüsselschrift *Hamlet oder Hekuba* verteidigt. Die Grenzen eines solchen Zugriffs werden hier nicht diskutiert, die gewaltige Kafka-Forschung<sup>5</sup> wird nur gelegentlich zitiert und eine starke hermeneutische Festlegung von Kafkas »Hinterlassenschaft« (Gadamer) auf einen einfachen Sinngehalt gemieden. Adorno<sup>6</sup> sprach in seinen *Aufzeichnungen zu Kafka* bereits von einer »Parabolik, zu der der Schlüssel entwendet ward«; Gadamer schrieb:

Die Diskussion um die Romane von Kafka beruht zuletzt darauf, daß Kafka in seinen Dichtungen auf eine unbeschreiblich gelassene, kristallen klare und ruhige Art eine alltägliche Welt aufzubauen weiß, deren scheinbare Vertrautheit, mit einer rätselhaften Fremdheit gepaart, den Eindruck erweckt, als wäre da alles nicht es selbst, sondern meinte etwas anderes. Gleichwohl gibt es hier keine deut-

<sup>5</sup> Aus der Reihe der Standardwerke nenne ich hier nur: Peter-René Alt, Franz Kafka. Der ewige Sohn, München 2005; Benjamin über Kafka. Texte, Briefzeugnisse, Aufzeichnungen, hrsg. Hermann Schweppenhäuser, Frankfurt 1981; Hartmut Binder (Hg.), Kafka-Handbuch, 2 Bde., Stuttgart 1979; Max Brod, Kafkas Glaube und Lehre, München 1948; Gilles Deleuze / Felix Guattari, Kafka. Für eine kleine Literatur, Frankfurt 1976; Reiner Stach, Kafka, 3 Bde., Frankfurt 2002/2014; Johannes Urzidil, Da geht Kafka, Zürich 1965.

<sup>6</sup> Theodor W. Adorno, Aufzeichnungen zu Kafka, in: ders., Prismen. Kulturkritik und Gesellschaft, Frankfurt 1955, S. 302–342, hier: S. 304.

baren Allegorien, weil sich der Zerfall des gemeinsamen Deutungshorizontes geradezu als das Geschehen dieser großen Erzählkunst vor uns abspielt. Der Anschein, als ziele hier alles auf Bedeutung und Begriff und auf eine Entschlüsselung, wird selbst nochmals gebrochen. Es wird der bloße Schein der Allegorie dichterisch evoziert, d.h. aber in eine offene Vieldeutigkeit gewendet.<sup>7</sup>

Der folgende Essay sucht keine autorintentionale Deutung Kafkas zu entwickeln; eher ähnelt er einem späten Vortrag Gadamers über den Kafka-Zyklus eines Malers aus dem Jahre 1951, der Anlass gab, »über die vielfältige Problematik von Schuldhaftigkeit und Schuldlosigkeit nachzudenken, sei es in unserer eigenen deutschen Geschichte, sei es in der eigenen Lebensbilanz«. <sup>8</sup> Anders als Gadamer zitierte Schmitt Kafkas »Schuldgeschichte« apologetisch. Im Buch *Carl Schmitts Gegenrevolution* (2021) habe ich detailliert ausgeführt, wie Schmitts polemische Strategie »Legitimität gegen Legalität« nach Destruktion des »bürgerlichen Rechtsstaats« im Nationalsozialismus an einen Nullpunkt von Legalität und Legitimität gelangte. Der folgende Essay knüpft daran an, adressiert sich als Beitrag zur Rechts-

<sup>7</sup> Hans-Georg Gadamer, *Dichten und Deuten* (1961), in: ders., *Gesammelte Werke Bd. VIII: Kunst als Aussage*, Tübingen 1993, S. 18–24, hier: S. 22.

<sup>8</sup> Hans-Georg Gadamer, *Kafka und Kramm* (1991), in: ders., *Gesammelte Werke Bd. IX: Hermeneutik im Vollzug*, Tübingen 1993, S. 353–361, hier: S. 361.

skepsis von Schmitts Spätwerk auch an die Schmitt-Forschung und möchte darüber hinaus ein Mosaikstein zur politischen Rezeptionsgeschichte Kafkas nach 1945 sein.



## II. Zweierlei Karrieren

Mancher findet die Verknüpfung von Kafka mit Schmitt vielleicht geradezu obszön. Was hat der sarkastische Poet schon mit dem gelernten Strafrechtler, Staatsrechtsprofessor und »Kronjuristen« gemein? Schmitt gehörte doch zum »Schloss«! Anfragen K.'s hätte er in amtlicher Funktion nicht beantwortet. Als der Freiburger Kollege Fritz Pringsheim, ein Schwager Thomas Manns, 1935 exkludiert, den »Staatsrat« am 30. November 1933 als »Lehrer des Römischen Rechts« auf seine Polemik ansprach, antwortete der umgehend: »Ich möchte mich nicht von Ihnen vernehmen lassen. Über meine wissenschaftlichen Ansichten unterrichten meine Veröffentlichungen.«<sup>9</sup> Sobald man Schmitts *Gesammelte Schriften 1933–1936* zur Kenntnis nimmt, wachsen die Bedenken, Vorbehalte und Aversionen. Schmitt bejahte die »Wendung zum totalen Staat« als Ent-

<sup>9</sup> Schmitt am 4. 12. 1933 an Fritz Pringsheim, in: Fritz Pringsheim, *Die Haltung der Freiburger Studenten in den Jahren 1933–1935*, in: *Die Sammlung* 15 (1960), S. 532–538, hier: S. 534.

wicklung zum »Einparteienstaat«. So meinte er: »Der Nationalsozialistischen Partei ist es gelungen, den pluralistischen Parteienstaat zu überwinden und den Ein-Parteien-Staat durchzusetzen.« (GS 37, vgl. 82, 336f) Er pries *Das gute Recht der deutschen Revolution*, gab schon im Mai 1933 zu bedenken, ob den »deutschen Intellektuellen« – Schmitt meint das höhnisch, weil er »keinen einzigen großen Gelehrten« kennt, der ernsthaft als Intellektueller definiert werden könne – nicht die »Staatsangehörigkeit durch ein Gesetz abzuerkennen« (GS 32) sei. Zum Reichstagsbrandprozess gegen van der Lubbe schrieb er, »daß wir mit diesem Respekt vor den formalen Einrichtungen des Rechtsstaats bis an die Grenze offenen Unrechts« (GS 139) gegangen seien. Wenigstens bis 1941, bis zum Russlandfeldzug, scheint er alles zu rechtfertigen, auch den Antisemitismus und Rassismus der Nürnberger Gesetze, die er – mit dem Titel des Parteitags von 1935 – zynisch als »Verfassung der Freiheit« bezeichnete.

Schmitt dekretiert damals, das »völkische Recht« sei »nicht universal, nicht international, nicht imperialistisch, nicht aggressiv« (GS 374). Eine »aggressive« Ignorierung der deutschen Rassegesetze im Ausland – »will etwa ein Jude deutscher Staatsangehörigkeit in Straßburg ein deutsches Mädchen« (GS 383) heiraten – lehnt er ab und versäumt nicht, auf »das Verbot der Rassenmischehe zwischen Negern und Weißen« (GS 382) in Louisiana hinzuweisen. Zum Entwurf einer neuen Strafverfahrensordnung